



Amtsblatt für Brandenburg

29. Jahrgang

Potsdam, den 14. November 2018

Nummer 46

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	
Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark-Havel“	1099
Neufassung der Satzung des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes „Untere Spree“	1109
Landesamt für Umwelt	
Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 15306 Fichtenhöhe und 15306 Lindendorf	1119
Genehmigung für Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 14913 Niedergörsdorf OT Schönefeld	1120
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 16307 Tantow	1121
Errichtung und Betrieb von 20 Windkraftanlagen im Windpark Bahren West in 03159 Neiße-Malxetal OT Jerischke	1121
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesvermessung und Geobasisinformation	
Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse in den Ausbildungsberufen der Geoinformationstechnologie im öffentlichen Dienst	1123
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Lehnin	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	1124
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim	
Bestätigung der Jahresrechnung 2016 der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim .	1124

Inhalt	Seite
1. Nachtragshaushaltsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim für das Haushaltsjahr 2018	1124
Haushaltsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim für das Haushaltsjahr 2019	1126
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	1127
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	1128
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	1129

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark-Havel“

Bekanntmachung des
Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Vom 9. Oktober 2018

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft als Verbandsaufsichtsbehörde am 20. September 2018 die nachfolgende Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark-Havel“, die in der Verbandsversammlung am 6. September 2018 beschlossen wurde, genehmigt (Gesch.-Z.: 6-0448/21+13#239403/2018).

Die Neufassung der Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Potsdam, den 9. Oktober 2018

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark-Havel“

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform (§§ 1 und 3 WVG)

(1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband „Uckermark-Havel“. Er hat seinen Sitz in Zehdenick, Landkreis Oberhavel.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

(3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) sowie ein Gewässerunterhaltungsverband im Sinne des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Verbandsgebiet (§ 6 WVG)

Das Verbandsgebiet umfasst das Einzugsgebiet der Havel (Gewässerkennzahl 58) von unterhalb der Mündung der Müritz-Havel-Wasserstraße bis unterhalb der Mündung des Zehnbrückengrabens soweit es im Land Brandenburg liegt. Maßgeblich sind die Einzugsgebiete und die ergänzenden Regelungen nach § 1 Absatz 3 Satz 3 bis 9 GUVG.

§ 3

Verbandsmitglieder (§ 2 GUVG)

(1) Der Verband hat gesetzliche Mitglieder gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 GUVG.

(2) Der Verband kann auf Antrag Personen, die zur Erstattung von Mehrkosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 85 BbgWG verpflichtet sind oder denen der Verband im Rahmen seiner freiwilligen Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert, als freiwillige Mitglieder aufnehmen.

(3) Die Mitgliedschaft gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG beginnt jeweils am 1. Januar eines Jahres, soweit bis zum 1. Juli des Vorjahres ein formloser Antrag an den Verband gestellt wurde, aus dem der Name und die Anschrift des Antragstellers hervorgeht. Als Nachweis der Antragsvoraussetzungen ist ein aktueller Grundbuchauszug der Grundstücke, die eine Verbandsmitgliedschaft begründen, beizubringen. Sind mehrere Personen oder Gesellschaften Grundstückseigentümer, so ist ein Nachweis der Vertretungsberechtigung des Antragstellers beizubringen.

(4) Beim Vorliegen der Antragsvoraussetzungen gemäß Absatz 3 erfolgt eine Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand und die Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis.

(5) Mitglieder gemäß Absatz 3 können ihre Verbandsmitgliedschaft jährlich zum 1. Januar des Folgejahres mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten formlos kündigen. Durch den Verband erfolgt eine schriftliche Bestätigung und die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis.

(6) Die Mitgliedschaft nach Absatz 2 wird durch Entscheidung des Vorstandes begründet und beendet.

(7) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis. Das Mitgliederverzeichnis, in der Anlage dargestellt, ist nicht Bestandteil der Satzung. Es hat lediglich deklaratorischen Charakter. Der Rechtsaufsichtsbehörde sind Änderungen des Mitgliederverzeichnisses anzuzeigen.

§ 4

Aufgaben des Verbands (§ 2 WVG)

(1) Pflichtaufgaben des Verbands sind:

1. die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgWG und die Aufstellung jährlicher Gewässerunterhaltungspläne gemäß § 78 Absatz 2 BbgWG hierfür,
2. Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung bei nachteiliger Veränderung der Wasserführung gemäß § 77 BbgWG,
3. die Durchführung der Unterhaltung an den im Verbandsgebiet gelegenen Gewässern I. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 3 und 5 BbgWG und die Aufstellung der Gewässerunterhaltungspläne gemäß § 78 Absatz 2 BbgWG hierfür,
4. die Durchführung der Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen gemäß § 97 Absatz 3 BbgWG,
5. die dem Verband auf der Grundlage des § 126 Absatz 3 Satz 4 BbgWG durch Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben.

(2) Der Verband kann freiwillige Aufgaben auch außerhalb des eigenen Verbandsgebiets gegen Erstattung der Kosten ausführen, soweit dadurch die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht beeinträchtigt ist. Freiwillige Aufgaben sind:

1. Ausbau oder naturnaher Rückbau von Gewässern,
2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in oder an Gewässern, soweit diese nicht von der Gewässerunterhaltung gemäß § 78 Absatz 3 BbgWG umfasst sind,
3. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege,
4. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
5. Herstellung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung, soweit diese nicht von der Gewässerunterhaltung gemäß § 78 Absatz 3 BbgWG umfasst sind,
6. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben,
7. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.

§ 5

Unternehmen des Verbands (§ 5 WVG)

(1) Das Unternehmen des Verbands sind die der Erfüllung seiner Aufgaben dienenden baulichen und sonstigen Anlagen, Arbeiten an Grundstücken und alle im § 4 genannten Tätigkeiten.

(2) Der Verband stimmt die Gewässerunterhaltungspläne nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 3 mit den örtlich zuständigen Behörden gemäß § 78 Absatz 2 BbgWG ab.

(3) Der Verband führt ein Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet. Das Verzeichnis kann in elektronischer Form geführt werden.

§ 6

Verbandsschau (§ 44 WVG)

(1) Die Verbandsgewässer und -anlagen sind einmal im Jahr zu schauen. Die Verbandsschau ist öffentlich. Sie dient der Fest-

stellung des Zustandes der Verbandsgewässer und -anlagen.

(2) Der Verbandsausschuss kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen und für jeden Schaubezirk einen Schaubeauftragten wählen. Schaubeauftragter kann jede natürliche, geschäftsfähige Person sein. Die Amtszeit der Schaubeauftragten beträgt fünf Jahre und endet mit der Wahl neuer Schaubeauftragter. Scheidet ein Schaubeauftragter vor dem Ablauf der Amtszeit aus, muss auf der nächstfolgenden Sitzung des Verbandsausschusses ein neuer Schaubeauftragter nachgewählt werden. Die Schaubeauftragten sind die Schauführer.

(3) Der Vorstand lädt die Schaubeauftragten, die Rechtsaufsichtsbehörde, die Verbandsmitglieder und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Er kann diese Aufgabe an den Geschäftsführer des Verbands übertragen.

§ 7

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

(1) Der Schauführer leitet die Verbandsschau. Er gibt allen Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung und lässt durch Dienstkräfte des Verbands über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ein Schaubuch als Niederschrift anfertigen. Die Niederschrift ist durch den Schauführer zu unterzeichnen.

(2) Dem Vorstand ist das Schaubuch zur Kenntnis zu geben. Er veranlasst die Beseitigung der festgestellten Mängel.

§ 8

Benutzung von Grundstücken

Mitarbeiter des Verbandes sind berechtigt, Grundstücke zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist. Für die Benutzung der Grundstücke gelten die Regelungen der §§ 41 WHG, 33 bis 39 WVG und 84 BbgWG. Dabei erforderliche Ankündigungen von Maßnahmen gegenüber den Duldungspflichtigen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 9

Verbandsorgane (§ 46 WVG)

Der Verband hat als Verbandsorgane einen Verbandsausschuss als Vertreterversammlung der Verbandsmitglieder und einen Vorstand.

§ 10

Vertretung in der Mitgliederversammlung und im Verbandsausschuss

(1) Die gesetzlichen Verbandsmitglieder dürfen, soweit sie ihr Stimmrecht nicht selbst wahrnehmen, auf der Grundlage der für sie einschlägigen Organisationsvorschriften eine oder mehrere vertretungsberechtigte Personen in die Mitgliederversammlung gemäß § 49 Absatz 2 WVG zur Wahl des Verbandsausschusses

entsenden. Niemand kann mehr als ein Mitglied vertreten. Der Verbandsvorsteher kann einen Nachweis über die Vertretungsbefugnis verlangen.

(2) Zur Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses ist das Verbandsgebiet in Wahlbezirke nach § 14 Absatz 1 und 2 eingeteilt, die nach § 14 Absatz 3 von einer bestimmten Anzahl Verbandsausschussmitglieder repräsentiert werden.

(3) Die nach § 13 gewählten Verbandsausschussmitglieder vertreten die Gesamtheit der Verbandsmitglieder gemäß § 46 WVG.

§ 11

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten. Er beschließt nach den gesetzlichen Vorschriften über:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Verbandsvorstehers und dessen Stellvertreter,
2. Änderungen der Satzung, des Unternehmens oder der Aufgaben des Verbands und dessen Umgestaltung,
3. Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans und Stellenplans, Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung für die Jahresrechnung, Einspruch gegen die Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplans,
4. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse sowie der Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit,
5. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
6. Festsetzung von Schaubezirken und Wahl der Schaubeauftragten.

§ 12

Zusammensetzung des Verbandsausschusses (§ 49 WVG)

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus 21 ordentlichen Mitgliedern (Verbandsausschussmitglieder) und 11 Ersatzmitgliedern, die von den Verbandsmitgliedern gewählt und ehrenamtlich tätig sind. Eine Stellvertretung findet nicht statt. Der Verbandsvorsteher ist Vorsitzender des Verbandsausschusses, jedoch ohne Stimmrecht.

(2) Mitglied des Verbandsausschusses kann jede geschäftsfähige Person sein, die von einem Verbandsmitglied entsandt ist oder selbst Verbandsmitglied ist. Die Verbandsausschussmitglieder sollten im jeweiligen Wahlbezirk ansässig oder Grundeigentümer sein oder einen anderen persönlichen Bezug zum Wahlbezirk haben. Mitglieder des Vorstands können gemäß § 52 Absatz 2 WVG nicht zugleich Verbandsausschussmitglieder sein.

§ 13

Wahl des Verbandsausschusses (§ 49 WVG)

(1) Die Wahl der Verbandsausschussmitglieder erfolgt in einer

Mitgliederversammlung (Wahlversammlung) oder per Briefwahl unter Beteiligung aller Verbandsmitglieder. Eine Briefwahl kann durchgeführt werden, wenn der Verband 120 oder mehr Mitglieder hat. Über die Durchführung der Briefwahl entscheidet der Vorstand.

(2) Verbandsmitglieder und der Vorstand können Kandidaten für die Wahlbezirke nach § 14 zur Wahl des Verbandsausschusses vorschlagen. Das Vorschlagsrecht der Verbandsmitglieder umfasst nur die Wahlbezirke, in denen sie mit Grundstücken am Verbandsgebiet beteiligt sind.

(3) Mindestens acht Wochen vor der Wahl fordert der Verbandsvorsteher die Verbandsmitglieder schriftlich zur Einreichung von Kandidatenvorschlägen innerhalb der nächsten drei Wochen auf.

(4) Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder schriftlich mit einer Frist von drei Wochen zur Wahl. Er bestimmt den Ort und die Zeit der Wahlversammlung oder, bei einer Briefwahl mit Übersendung der Wahlunterlagen, den Zeitpunkt der spätesten Stimmabgabe.

(5) Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig und vollständig zu ihrer Sitzung eingeladen ist und gemäß § 48 Absatz 2 letzter Halbsatz WVG mindestens ein Zehntel der Verbandsmitglieder anwesend ist. Dies gilt auch für die Mindestzahl der bei einer Briefwahl abstimmenden Verbandsmitglieder.

(6) Die Stimmenanzahl bemisst sich nach der Höhe des Beitrages, den das Verbandsmitglied im Wahljahr an den Verband zu entrichten hat. Bei einem Betrag bis zu 5 000 Euro hat das Verbandsmitglied eine Stimme. Für jeden angefangenen Betrag von weiteren 5 000 Euro Beitrag erhöht sich die Stimmenanzahl um eine weitere Stimme.

(7) Soweit die Verbandsmitglieder nach ihrem Organisationsrecht mehrere Vertreter zur Wahl im Rahmen der Mitgliederversammlung entsenden, bemisst sich die Stimmenzahl nach dem Beitrag, den die jeweilige Dienststelle zu entrichten hat. Die Vertreter können uneinheitlich abstimmen und Stimmen können von einem Vertreter auf einen anderen Vertreter desselben Mitglieds übertragen werden. Bei einer Briefwahl ist die Stimmenübertragung nicht zulässig.

(8) Je Wahlbezirk haben die Wahlteilnehmer mindestens einmal ihre Stimme abzugeben, die höchstzulässige Anzahl der Stimmenabgaben je Wahlbezirk entspricht der Anzahl der ordentlichen Verbandsausschussmitglieder des Wahlbezirks gemäß § 14 Absatz 3.

(9) Gewählt werden die Verbandsausschussmitglieder aller Wahlbezirke von der Gesamtheit der Verbandsmitglieder in geheimer Wahl. Als ordentliches Verbandsausschussmitglied ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das vom Wahlleiter zu ziehen ist.

(10) Von den Kandidaten der Wahlbezirke, die nicht als ordentliche Verbandsausschussmitglieder gewählt wurden, werden die mit den meisten Stimmen Ersatzmitglieder für den jeweiligen Wahlbezirk.

(11) Die Wahl wird durch den Vorstandsvorsteher, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter oder ein beauftragtes Vorstandsmitglied geleitet.

(12) Über die Wahlversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Ort und Zeit der Wahl, eine Beschreibung des Wahlvorgangs und das Wahlergebnis enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Leiter der Wahl gemäß Absatz 11 und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 14

Wahlbezirke und zu wählende Verbandsausschussmitglieder

(1) Zur Wahl des Verbandsausschusses wird das Verbandsgebiet in Anlehnung an die Schaubereiche in sieben Wahlbezirke aufgeteilt.

(2) Die Wahlbezirke umfassen die innerhalb des Verbandsgebiets befindlichen Grundstücke der nachfolgenden Gemeinden:

1. Wahlbezirk 1: Stadt Fürstenberg/Havel
2. Wahlbezirk 2:
 - a) Stadt Rheinsberg
 - b) Gemeinden des Amtes Gransee und Gemeinden
 - c) Gemeinde Löwenberger Land
3. Wahlbezirk 3: Stadt Zehdenick
4. Wahlbezirk 4: Stadt Lychen
5. Wahlbezirk 5:
 - a) Gemeinde Boitzenburger Land
 - b) Gemeinde Nordwestuckermark
6. Wahlbezirk 6: Stadt Templin
7. Wahlbezirk 7:
 - a) Gemeinden des Amtes Gerswalde
 - b) Gemeinde Friedrichswalde

(3) Unter Berücksichtigung der Flächengröße der Wahlbezirke sind entsprechend § 10 Absatz 2 folgende Verbandsausschussmitglieder für die einzelnen Wahlbezirke wählbar:

1. Wahlbezirk 1: vier ordentliche Verbandsausschussmitglieder und zwei Ersatzmitglieder
2. Wahlbezirk 2: vier ordentliche Verbandsausschussmitglieder und zwei Ersatzmitglieder
3. Wahlbezirk 3: zwei ordentliche Verbandsausschussmitglieder und ein Ersatzmitglied
4. Wahlbezirk 4: zwei ordentliche Verbandsausschussmitglieder und ein Ersatzmitglied
5. Wahlbezirk 5: zwei ordentliche Verbandsausschussmitglieder und ein Ersatzmitglied
6. Wahlbezirk 6: fünf ordentliche Verbandsausschussmitglieder und drei Ersatzmitglieder
7. Wahlbezirk 7: zwei ordentliche Verbandsausschussmitglieder und ein Ersatzmitglied

§ 15

Amtszeit des Verbandsausschusses

(1) Die Amtszeit der Verbandsausschussmitglieder endet mit der landesweiten Wahl neuer Kommunalvertretungen.

(2) Innerhalb von sechs Monaten nach den Kommunalwahlen sind die Verbandsausschussmitglieder neu zu wählen.

(3) Scheidet ein Verbandsausschussmitglied vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, rückt bis zum Ende der Wahlperiode das Ersatzmitglied des Wahlbezirks mit der höchsten Stimmenzahl gemäß § 13 Absatz 10 nach.

(4) Nach Ablauf der Amtszeit führen die Verbandsausschussmitglieder ihr Amt bis zur Wahl eines neuen Verbandsausschusses weiter.

§ 16

Einberufung des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

(2) Der Vorstandsvorsteher lädt schriftlich zu den Sitzungen des Verbandsausschusses ein. Die Ladungsfrist zur Sitzung des Verbandsausschusses beträgt drei Wochen. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen enthalten. In dringenden Fällen kann der Vorstandsvorsteher kürzere Ladungsfristen bestimmen. Auf die verkürzte Ladungsfrist ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Mit derselben Frist des Absatzes 2 lädt der Vorstandsvorsteher ferner die Vorstandsmitglieder sowie die Rechtsaufsichtsbehörde ein.

(4) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Sitzung des Verbandsausschusses einberufen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn mehr als ein Drittel der Verbandsausschussmitglieder dies schriftlich und begründet gegenüber dem Vorstand beantragen.

(5) Die Sitzungen des Verbandsausschusses werden durch den Vorstandsvorsteher, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter oder ein beauftragtes Vorstandsmitglied geleitet.

§ 17

Antrags- und Stimmrecht im Verbandsausschuss

(1) Der Vorstand leitet den Verband in Übereinstimmung mit den vom Verbandsausschuss beschlossenen Grundsätzen.

(2) Jedes Verbandsausschussmitglied hat eine Stimme.

(3) Der Vorstandsvorsteher hat als Vorsitzender des Verbandsausschusses ein Antrags- aber kein Stimmrecht.

§ 18

Beschlussfassung in der Sitzung des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig und vollständig zu seiner Sitzung eingeladen und gemäß §§ 49 Absatz 1 Satz 2, 48 Absatz 2 letzter Halbsatz WVG mindestens ein Zehntel der Verbandsausschussmitglieder anwesend ist.

(2) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder der Verbandsausschuss nicht beschlussfähig, kann der Verbandsvorsteher zu einem späteren Termin mit der gleichen Tagesordnung erneut einladen. Der Verbandsausschuss ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der neuen Ladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(3) Der Verbandsausschuss kann seine Tätigkeit in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 19

Öffentlichkeit der Sitzung des Verbandsausschusses

(1) Die Sitzung des Verbandsausschusses ist öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Jedes Verbandsausschussmitglied und der Verbandsvorsteher, kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen des Satzes 1 stellen. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der Anwesenden ihm zustimmt.

(3) Bild- und Tonaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Teilnehmer der Sitzung des Verbandsausschusses vorher ausdrücklich zustimmen.

§ 20

Niederschrift

Über die Sitzung des Verbandsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:

1. den Ort und den Zeitpunkt der Sitzung,
2. die Namen des Sitzungsleiters und der anwesenden Verbandsausschuss- und Vorstandsmitglieder,
3. die behandelten Angelegenheiten und die gestellten Anträge,
4. die Beschlussfassungen und deren Abstimmungsergebnisse,
5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter gemäß § 16 Absatz 5 und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 21

Mitglieder des Vorstandes (§ 52 WVG)

Der Vorstand des Verbandes besteht aus dem Verbandsvorste-

her, dessen Stellvertreter und fünf Beisitzern. Eine weitere Vertretung im Vorstand findet nicht statt. Vorstandsmitglied kann jede natürliche, geschäftsfähige Person sein.

§ 22

Wahl und Amtszeit des Vorstandes (§ 53 WVG)

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Verbandsausschussmitglieder in einer Sitzung des Verbandsausschusses gewählt. Die Stimmenanzahl regelt sich nach § 17 Absatz 2 dieser Satzung. Die Verbandsmitglieder, Verbandsausschussmitglieder und der amtierende Vorstand können Kandidaten zur Wahl des Vorstandes vorschlagen.

(2) Vorstandsmitglied ist, wer eine Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erreicht hat und die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Der Verbandsausschuss kann Einzelheiten der Wahl des Vorstandes in einer Wahlordnung beschließen.

(3) Wird ein Mitglied des Verbandsausschusses in den Vorstand gewählt, so scheidet es mit der Annahme der Wahl aus dem Verbandsausschuss aus.

(4) Der Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter sind vom Verbandsausschuss aus der Mitte des Vorstandes zu wählen. Der jeweilige Kandidat wird durch den nach Absatz 1 gewählten Vorstand vorgeschlagen. Erreicht er bei der Wahl nicht die einfache Mehrheit, schlägt der Vorstand dem Verbandsausschuss einen anderen Kandidaten vor.

(5) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre und endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, muss spätestens auf der nächstfolgenden Sitzung des Verbandsausschusses ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder in ihrem Amt.

(6) Der Geschäftsführer zeigt der Rechtsaufsichtsbehörde Änderungen der Zusammensetzung des Vorstandes an.

(7) Nach Ablauf der Amtszeit führt der Vorstand seine Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter.

(8) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Rechtsaufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 23

Geschäfte des Vorstandes (§ 54 WVG)

(1) Der Vorstand leitet den Verband in Übereinstimmung mit den vom Verbandsausschuss beschlossenen Grundsätzen.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

§ 24

Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Verbands, für die nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss zuständig ist.

(2) Er beschließt insbesondere über

1. die Aufstellung der Gewässerunterhaltungspläne,
2. die Aufstellung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge,
3. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
4. die Aufstellung der Jahresrechnung,
5. die Geschäftsordnung des Vorstandes,
6. die Erhebung von Beiträgen,
7. Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren,
8. die Aufstellung des Stellenplans,
9. Entscheidungen zu Widersprüchen gegen die Beitragsveranlagung,
10. Vorschläge zur Änderung und Ergänzung der Satzung,
11. die Bestätigung über die Aufnahme von Verbandsmitgliedern gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG,
12. die Aufnahme und Entlassung freiwilliger Mitglieder,
13. das Vorliegen von Härtefällen nach § 38 Absatz 4,
14. die Übertragung der Durchführung von Aufgaben auf den Geschäftsführer,
15. die Bestellung des Wirtschaftsprüfers,

(3) Gemäß § 51 WVG unterrichtet der Vorstandsvorsteher die Verbandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen über die Angelegenheiten des Verbands.

§ 25

Sitzungen des Vorstandes und Beschließen im Vorstand

(1) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorstandsvorsteher, im Verhinderungsfalle durch den Stellvertreter geleitet.

(2) Die Ladungsfrist zu den Sitzungen des Vorstandes beträgt zehn Tage. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(3) Jährlich sind mindestens vier Sitzungen abzuhalten.

(4) Der Vorstandsvorsteher lädt schriftlich zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen enthalten.

Vorstandsmitglieder, die verhindert sind, teilen dies unverzüglich dem Vorstandsvorsteher mit.

(5) Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sein.

(6) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder der Vorstand nicht beschlussfähig, kann der Vorstandsvorsteher zu einem späteren Termin mit der gleichen Tagesordnung erneut einladen. Der Vorstand ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der neuen Ladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(7) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorstehers.

(8) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind wirksam, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst werden (Umlaufverfahren).

(9) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 20 Satz 2 entsprechend. Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

(10) Der Geschäftsführer und durch den Vorstandsvorsteher eingeladene Personen können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 26

Gesetzliche Vertretung des Verbandes (§ 55 WVG)

(1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein.

(2) Der Geschäftsführer vertritt den Verband für alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung gerichtlich und außergerichtlich allein.

(3) Die Rechtsaufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

(4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.

§ 27

Geschäftsführer, Dienstkräfte

(1) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer

rer wird nach Beschluss des Vorstandes durch den Verbandsvorsteher bestellt und entlassen.

(2) Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Verbandsvorsteher. Oberste Dienstbehörde des Geschäftsführers ist der Vorstand.

(3) Der Vorstand kann für die Arbeit des Geschäftsführers eine Geschäftsordnung beschließen.

(4) Der Verband kann Dienstkräfte im Rahmen eines Stellenplans einstellen. Über den Stellenplan beschließt der Verbandsausschuss im Rahmen des Wirtschaftsplanes. Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller anderen Dienstkräfte des Verbands.

(5) Der Geschäftsführer oder andere Dienstkräfte des Verbands können nicht Verbandsausschussmitglied, Mitglied des Vorstands oder Schauführer sein.

(6) Das Anstellungsverhältnis der Dienstkräfte des Verbands endet spätestens mit dem Erreichen des gesetzlichen Rentenalters.

§ 28

Ehrenamtliche Tätigkeit, Aufwandsentschädigung

(1) Mitglieder des Vorstands, Schauführer und Rechnungsprüfer sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung durch den Verband.

(2) Verbandsausschussmitglieder können eine Aufwandsentschädigung erhalten.

(3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch den Verbandsausschuss festgesetzt.

§ 29

Wirtschaftsplan

(1) Der Haushalt des Verbands ist, nach Beschluss durch den Vorstand, jährlich im Voraus zu planen. Über den Wirtschaftsplan beschließt der Verbandsausschuss.

(2) Der Wirtschaftsplan muss mindestens enthalten:

1. Alle Einnahmen und Ausgaben des Verbands gliedert nach:
 - a) Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung (§ 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgWG),
 - b) Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung (§ 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BbgWG),
 - c) durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragene Aufgaben (§ 79 Absatz 1 Satz 3, § 97 Absatz 3 Satz 1, § 126 Absatz 3 Satz 3 und 4 BbgWG),
 - d) freiwillige Ausgaben,
2. die Festsetzung des Flächenbeitragssatzes,
3. Kostenbeteiligungen von Vorteilshabenden und für Erschwernisse, Zuwendungen und sonstige Erträge,
4. Entnahme aus den finanziellen Rücklagen und die Zufüh-

5. die Festsetzung der zulässigen Höhe über- und außerplanmäßiger Ausgaben und die Festsetzung des Betrages, ab dem über- und außerplanmäßige Ausgaben als erheblich gelten,
6. die Festsetzung der Höhe von Kassenkrediten und Darlehen.

§ 30

Grundsätze der Wirtschaftsführung

(1) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Für die Wirtschaftsführung gelten die §§ 238 bis 263 HGB entsprechend.

(3) Der Haushalt hat dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu genügen. Erträge und Aufwand sollen in jedem Wirtschaftsjahr unter Berücksichtigung von Überträgen aus den Vorjahren ausgeglichen sein.

(4) Der Verband bildet eine finanzielle Betriebsmittelrücklage in angemessener Höhe. Angemessen ist ein Betrag, der mindestens einem Sechstel der Einnahmen des Haushalts entspricht.

(5) Der Verband führt die Abschreibungen auf Anlagegegenstände einer Erneuerungsrücklage zu. Investitionen sollen vollständig aus der Erneuerungsrücklage finanziert werden.

(6) Der Verband darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig ist. Für die Erfüllung der in § 4 Absatz 1 genannten Pflichten dürfen keine Darlehen, die über eine Laufzeit von drei Jahren hinausgehen, aufgenommen werden.

§ 31

Ermächtigung durch den Wirtschaftsplan

(1) Der Verbandsvorsteher und der Geschäftsführer werden durch den Beschluss des Verbandsausschusses über den Wirtschaftsplan ermächtigt

1. die Verbandsbeiträge in der festgesetzten Höhe zu erheben,
2. geplante Ausgaben vorzunehmen,
3. Darlehen und Kassenkredite bis zur festgesetzten Höhe für den Verband aufzunehmen.

(2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Verband zur Zahlung verpflichtet ist, ein Zahlungsaufschub für den Verband wesentliche Nachteile nach sich ziehen würde und die zulässige Höhe der über- und außerplanmäßigen Ausgaben nicht überschritten wird.

(3) Über über- und außerplanmäßige Ausgaben entscheidet der Geschäftsführer, soweit sie nicht erheblich sind. Über erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zur zulässigen Höhe beschließt der Vorstand.

(4) Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig,

wenn sie unabweisbar und unvorhergesehen sind und die Deckung gewährleistet ist.

(5) Wenn absehbar wird, dass über- und außerplanmäßige Ausgaben unzulässig sind oder die festgesetzte Höhe für Kassenkredite oder Darlehen überschritten wird, ist dem Verbandsausschuss unverzüglich ein geänderter Wirtschaftsplan zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 32

Vorläufige Wirtschaftsführung

(1) Ist der Wirtschaftsplan bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht beschlossen, so darf der Verband

1. Aufwendungen und Auszahlungen leisten, zu deren Leistung er rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Arbeiten unaufschiebbar sind; er darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsmaßnahmen, für die im Wirtschaftsplan des Vorjahres Ansätze vorgesehen waren, fortsetzen,
2. Vorausleistungen nach § 35 Absatz 3 erheben,
3. Kredite umschulden.

(2) Reichen die Deckungsmittel für die Fortsetzung der Investitionsmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht aus, so darf der Verband hierfür Kredite aufnehmen. Die einzelne Kreditaufnahme bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (§ 75 Absatz 1 Nummer 2 WVG).

§ 33

Aufstellung der Jahresrechnung

Der Vorstand stellt jährlich bis 31. März des neuen Wirtschaftsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Wirtschaftsjahres gemäß dem Wirtschaftsplan auf. Die Einnahmen und Ausgaben für die verschiedenen Aufgaben sind entsprechend § 29 Absatz 2 Nummer 1 getrennt darzustellen.

§ 34

Rechnungsprüfung und Entlastung des Vorstands

(1) Der Verband ist verpflichtet, die Jahresrechnung durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung schließt die Haushalts- und Rechnungsführung, die Rechtmäßigkeit der Beitrags- und Mehrkostenermittlung und die Rechtmäßigkeit der Beitragserhebung und Mehrkostenrechnungslegung ein.

(2) Der Vorstand beschließt über die Bestellung des Wirtschaftsprüfers. Eine erneute Bestellung desselben Prüfers ist zulässig, ist aber auf drei Wirtschaftsjahre hintereinander begrenzt.

(3) Der Vorstand nimmt das Prüfungsergebnis der Jahresrechnung zur Kenntnis und stellt die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung fest. Er legt zu seiner Entlastung die festgestellte Jahresrechnung zusammen mit dem Ergebnis des Prüf-

berichts dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.

§ 35

Verbandsbeitrag (§§ 28, 29, 32 WVG)

(1) Die Mitglieder haben dem Verband Beiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.

(3) Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge entsprechend dem Beitragsmaßstab nach § 36 erheben. Das Erfordernis ist zu begründen.

§ 36

Beitragsverhältnis, Kostenerstattung, Ersatz von Mehrkosten

(1) Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 bestimmt sich gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 BbgWG nach dem Verhältnis der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind.

(2) Die Heranziehung für die durch die Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Mehrkosten richtet sich nach § 80 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 85 BbgWG.

(3) Für die Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 soll der entstandene Aufwand gemäß § 77 BbgWG auf diejenigen anteilig umgelegt werden, die zu nachteiligen Abflussveränderungen nicht nur unwesentlich beigetragen haben.

(4) Die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb von Schöpfwerken und Stauanlagen im Sinne des § 78 Absatz 3 Satz 1 BbgWG sind unselbstständiger Bestandteil der Gewässerunterhaltungskosten.

(5) Die Kosten für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 werden vom Land Brandenburg getragen.

(6) Für die dem Verband für die Durchführung freiwilliger Aufgaben gemäß § 4 Absatz 2 entstehenden Kosten sind Beiträge von bevorteilten Mitgliedern nach §§ 28 Absatz 1, 30 Absatz 1 WVG und von Nichtmitgliedern nach §§ 28 Absatz 3, 30 Absatz 1 WVG zu erheben, soweit keine Kostenerstattung durch einen Auftraggeber erfolgt.

(7) Der Beitrag für die freiwilligen Mitglieder bemisst sich nach § 30 WVG.

§ 37

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(1) Stichtag für die Bemessung des Beitrags ist der 1. Januar des Beitragsjahres.

(2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Geschäftsführer des Verbands rechtzeitig bis zum 30. September des Vorjahres schriftlich alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen und den Verband bei den Festsetzungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen, da die Mitgliedsfläche grundsätzlich ein Bestandteil zur Berechnung des Verbandsbeitrages ist. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der nächsten Beitragsveranlagung zu Grunde zu legen.

(3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn

1. das Mitglied die Bestimmung des Absatzes 2 verletzt hat,
2. es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag eines Mitgliedes zu ermitteln.

§ 38

Hebung der Verbandsbeiträge

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid. Jeder einzelne Beitragsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Der Verband setzt bis zum 28. Februar gegenüber seinen Mitgliedern den Verbandsbeitrag mittels Beitragsbescheid für das laufende Beitragsjahr fest. Der Verbandsbeitrag ist in zwei gleichen Raten zum 1. April und zum 1. August des Beitragsjahres zu zahlen. Verbandsbeiträge unter 250 Euro sind in einer Rate zum 1. April des Beitragsjahres zu zahlen.

(3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt ein Prozent des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat vom Tag nach der Fälligkeit an, gerechnet.

(4) Auf Antrag kann in besonderen Härtefällen ganz oder teilweise von der Beitragszahlung befreit oder Ratenzahlung vereinbart werden.

(5) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

(6) Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG Bbg) durchgesetzt werden.

§ 39

Widerspruchsverfahren

(1) Für die Rechtsbehelfe gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Gegen einen Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines

Monats nach dessen Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbands Widerspruch eingelegt werden.

(3) Über einen Widerspruch beschließt der Vorstand. Der Widerspruchsbescheid ist nach Beschluss durch den Vorstand durch den Verbandsvorsteher zu unterzeichnen.

(4) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstands innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.

(5) Der Widerspruch gegen einen Beitragsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 40

Rechtsgeschäfte zwischen Verband und Vorstandsmitgliedern

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband bedürfen der Zustimmung des Verbandsausschusses und der Rechtsaufsichtsbehörde, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

§ 41

Verschwiegenheitspflicht (§ 27 WVG)

(1) Vorstandsmitglieder, Rechnungsprüfer, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer und Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse, auch nach Beendigung des Amts- beziehungsweise Dienstverhältnisses, Verschwiegenheit zu wahren.

(2) Im Übrigen bleibt die Vorschrift des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 42

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des Verbands werden durch den Geschäftsführer des Verbands in geeigneter Weise vorgenommen. Hierzu kann er die Mitgliedsgemeinden bitten, die Bekanntmachung in der nach ihren Hauptsatzungen ortsüblichen Weise vorzunehmen. Bekanntmachungen des Verbands sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Verbandsvorsteher zu unterschreiben.

(2) Wenn umfangreiche Unterlagen bekannt gemacht werden sollen, genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeiten, zu denen diese Unterlagen zur Einsichtnahme ausliegen.

(3) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

§ 43

Satzungsänderung

(1) Über die Änderung der Satzung beschließt der Verbandsausschuss. Anträge sind in der Einladung zur Sitzung des Verbandsausschusses vollständig bekannt zu geben. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf ebenfalls einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Die Veröffentlichung der Satzung wird durch die Rechtsaufsichtsbehörde veranlasst.

§ 44

Rechtsaufsichtsbehörde (§§ 72, 74 WVG und § 1 GUVAV)

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des für Wasserwirtschaft zuständigen Ministeriums.

(2) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

(3) Die Rechtsaufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane unter Einhaltung der Ladungsfristen einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 45

Zustimmung zu Geschäften (§ 75 WVG)

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 200 000 Euro hinausgehen,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Eine Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 75 Absatz 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme eines Kassenkredites bis zu einem Betrag von 300 000 Euro.

(4) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Rechtsaufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 46

Sprachform

Alle in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Form.

§ 47

Übergangsregelung

(1) Bis zur ersten Wahl des Verbandsausschusses hat der Verband an Stelle des Verbandsausschusses eine Verbandsversammlung. Für diese gelten § 9 und §§ 11 bis 15 der Neufassung der Satzung vom 7. Mai 2014 (ABl. S. 760), zuletzt geändert am 7. März 2018 (ABl. S. 322). Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung über den Verbandsausschuss für die Verbandsversammlung entsprechend.

(2) Die Wahl des Verbandsausschusses findet erstmalig spätestens acht Monate nach der Veröffentlichung dieser Neufassung der Satzung statt.

(3) Die Wahl des Verbandsausschusses ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen und wird von dieser öffentlich bekannt gemacht.

§ 48

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 7. Mai 2014 (ABl. S. 760), zuletzt geändert am 7. März 2018 (ABl. S. 322), außer Kraft.

Anlage: Mitgliederverzeichnis (Die Anlage wird zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.)

Ausgefertigt:
Zabelsdorf, den 27.09.2018

Dieter Wolff
Verbandsvorsteher

**Neufassung der Satzung
des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes
„Untere Spree“**

Bekanntmachung des
Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Vom 9. Oktober 2018

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft als Verbandsaufsichtsbehörde am 18. September 2018 die nachfolgende Neufassung der Satzung des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes „Untere Spree“, die in der Verbandsausschusssitzung am 20. August 2018 beschlossen wurde, genehmigt (Gesch.-Z.: 6-0448/24+9/223558/2018).

Die Neufassung der Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Potsdam, den 9. Oktober 2018

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

**Neufassung der Satzung
des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes
„Untere Spree“**

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform (§§ 1 und 3 WVG)

(1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Landschaftspflegeverband „Untere Spree“ und hat seinen Sitz in 15518 Steinhöfel, Landkreis Oder-Spree.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

(3) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) sowie ein Gewässerunterhaltungsverband im Sinne des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG), jeweils in der geltenden Fassung.

§ 2
Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Einzugsgebiet

- der Spree (Gewässerkennzahl: 582) ohne Speisekanal Neuhaus von oberhalb der Mündung des Oder-Spree-Kanals bis oberhalb der Mündung Löcknitz
- des Weißen Grabens (Gewässerkennzahl: 582756)
- des Goldenen Fließes (Gewässerkennzahl: 582758)
- der Löcknitz (Gewässerkennzahl: 58278) ohne Stöbberbach und ohne Lichtenower Mühlenfließ und ohne Rüdersdorfer Mühlenfließ
- des Lichtenower Mühlenfließes (Gewässerkennzahl: 582784) vom Pegel Lichtenow bis zur Mündung in die Löcknitz
- der Storkower Gewässer (Gewässerkennzahl: 58284) ohne Köllnitzer Fließ vom Zulauf Großer Storkower See bis zur Mündung in die Dahme
- des Oder-Spree-Kanals (Gewässerkennzahl: 58288) vom Abzweig Spree bis zur Mündung in die Dahme
- der Spree (Gewässerkennzahl: 582) von unterhalb der Mündung der Löcknitz bis oberhalb der Mündung des Fredersdorfer Mühlenfließes
- der Dahme (Gewässerkennzahl: 5828) vom Zulauf Seddinsee bis zum Ablauf Seddinsee, soweit sie im Land Brandenburg liegt.

Maßgeblich sind die Einzugsgebiete nach § 1 Absatz 3 Satz 3 bis 9 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG).

§ 3
Verbandsmitglieder (§ 2 GUVG)

(1) Der Verband hat Mitglieder gemäß § 2 Absatz 1 GUVG:

1. die Bundesrepublik Deutschland, das Land Brandenburg und die sonstigen Gebietskörperschaften für ihre Grundstücke,
2. Eigentümer von Grundstücken auf Antrag,
3. die Gemeinden für alle übrigen Grundstücke im Verbandsgebiet

und freiwillige Mitglieder gemäß § 2 Absatz 2 GUVG.

(2) Eigentümer von Grundstücken im Verbandsgebiet sind auf Antrag als Mitglied aufzunehmen und zu entlassen. Die Aufnahme und Entlassung erfolgt zum 1. Januar des Kalenderjahres. Der Antrag ist bis zum 1. Juli des Vorjahres zu stellen. Er muss den Namen und die Anschrift des Antragstellers und die Bezeichnung des Grundstückes enthalten, für das die Mitgliedschaft beantragt wird. Zum Nachweis des Eigentums am Grundstück hat der Antragsteller einen aktuellen Grundbuchauszug vorzulegen, der nicht älter als 6 Monate sein darf. Stellt ein Vertreter des Eigentümers den Antrag, so hat dieser die Vertretungsbefugnis nachzuweisen.

(3) Der Verband kann auf Antrag Personen, die zur Erstattung von Mehrkosten der Gewässerunterhaltung nach § 85 BbgWG verpflichtet sind oder denen der Verband im Rahmen seiner freiwilligen Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert, als freiwillige Mitglieder aufnehmen.

(4) Der Verband führt als Anlage 1 ein Mitgliederverzeichnis, das nicht Bestandteil der Satzung ist. Es hat lediglich deklaratorischen Charakter. Der Rechtsaufsichtsbehörde sind Änderungen des Mitgliederverzeichnisses anzuzeigen.

§ 4

Aufgaben des Verbandes (§ 2 WVVG)

(1) Pflichtaufgaben des Verbandes sind:

1. die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgWG einschließlich der Erstellung von Gewässerunterhaltungsplänen gemäß § 78 Absatz 2 BbgWG,
2. Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung bei nachteiligen Veränderungen der Wasserführung gemäß § 77 BbgWG,
3. die Durchführung der Unterhaltung an den im Verbandsgebiet gelegenen Gewässern I. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 3 BbgWG einschließlich der Erstellung von Gewässerunterhaltungsplänen gemäß § 78 Absatz 2 BbgWG,
4. die Durchführung der Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen gemäß § 97 Absatz 3 BbgWG,
5. die dem Verband auf der Grundlage des § 126 Absatz 3 Satz 4 BbgWG durch Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben.

(2) Der Verband kann freiwillige Aufgaben auch außerhalb des eigenen Verbandsgebietes ausführen, soweit dadurch die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht gefährdet und die Finanzierung gesichert ist.

Freiwillige Aufgaben sind:

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau von Gewässern,
2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern, soweit diese nicht von der Gewässerunterhaltungspflicht gemäß § 78 Absatz 3 Satz 1 BbgWG umfasst sind,
3. Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen,
4. Herstellung, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung sowie Beseitigung von gemeinschaftlichen Anlagen zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen,
5. Schutz von Grundstücken vor Hochwasser,
6. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushaltes,
7. Unterhaltung und Betrieb von Schöpfwerken und Stauanlagen, soweit diese nicht von der Gewässerunterhaltungspflicht gemäß § 78 Absatz 3 Satz 1 BbgWG umfasst sind,
8. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
9. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben,
10. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen

und Gewässern zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes, zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege,

11. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
12. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

§ 5

Unternehmen, Verzeichnis der Gewässer

(1) Das Unternehmen des Verbandes sind die der Erfüllung seiner Aufgaben dienenden baulichen und sonstigen Anlagen, Arbeiten an Grundstücken und alle gemäß § 4 der Satzung genannten Tätigkeiten. Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen.

(2) Der Verband führt ein Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet, welches auch in elektronischer Form geführt werden kann.

§ 6

Benutzung von Grundstücken

Für die Durchführung der Gewässerunterhaltung haben die Gewässereigentümer, die Nutzungsberechtigten des Gewässers, die Inhaber von wasserrechtlichen Rechten und Befugnissen sowie Anlieger und Hinteranlieger die besonderen Pflichten gemäß § 84 BbgWG sowie § 41 WHG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Verbandsschau (§§ 44, 45 WVVG)

(1) Es findet keine regelmäßige Verbandsschau statt. Auf Antrag eines Mitgliedes wird eine Verbandsschau zur Feststellung des Zustandes der Verbandsgewässer und -anlagen durchgeführt.

(2) Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Verbandsschau. Schaubeauftragter ist der Geschäftsführer, welcher durch den Vorstand mit der organisatorischen Vorbereitung, Durchführung und Leitung der Verbandsschau beauftragt wird.

(3) Die Verbandsschau erfolgt untergliedert in den jeweiligen Schaubezirken, die den in § 10 Absatz 3 genannten Wahlbezirken des Verbandes entsprechen.

(4) Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau sind jeweils für die einzelnen Schaubezirke vom Schaubeauftragten zu unterzeichnende Niederschriften anzufertigen. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel; dem Verbandsausschuss wird darüber Bericht erstattet.

§ 8

Verbandsorgane (§ 46 WVVG)

Der Verband hat als Verbandsorgane einen Verbandsausschuss als Vertreterversammlung der Verbandsmitglieder und einen Vorstand.

§ 9

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes sowie des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstandsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Mitglieder des Verbandsausschusses erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes eine pauschalierte Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes durch den Verband.
- (4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch den Verbandsausschuss festgesetzt.

§ 10

Zusammensetzung des Verbandsausschusses (§ 49 WVG)

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus 21 Mitgliedern und setzt sich aus den gewählten Vertretern der in § 10 Absatz 3 genannten Wahlbezirke zusammen. Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden aus der Mitte der Vertreter der jeweiligen Verbandsmitglieder der Wahlbezirke gewählt. Eine Stellvertretung findet nicht statt.
- (2) Mitglied des Verbandsausschusses kann jede geschäftsfähige Person sein, die Verbandsmitglied ist oder von einem Verbandsmitglied gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 oder 3 zur Wahrnehmung seiner Interessen entsandt ist. Mitglieder des Verbandsausschusses können nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Das Verbandsgebiet gliedert sich in 7 Wahlbezirke. Im Wahlbezirk 7 werden ausschließlich die Mitglieder gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG zusammengefasst, um ihre Vertretung im Verbandsausschuss zu gewährleisten. Die Anzahl der Vertreter in den Wahlbezirken richtet sich nach deren jeweiligen Beitragsumfang im Wahljahr. Hier erfolgt eine Orientierung an dem 1/21 des erhobenen Flächenbeitrages. Unabhängig davon entsendet jeder Wahlbezirk mindestens ein Ausschussmitglied. Der Verband führt als Anlage 2 eine Übersicht der Wahlbezirke mit Angaben des anteiligen Beitragsumfangs und der Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Verbandsausschusses. Diese Anlage hat lediglich deklaratorischen Charakter und ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 11

Wahl des Verbandsausschusses

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses erfolgt in einer Mitgliederversammlung (Wahlversammlung).
- (2) Jedes Verbandsmitglied, das regelmäßig Beiträge an den Verband zu entrichten hat, hat das Recht mit zu stimmen. Eine Übertragung der Stimmen auf ein anderes Mitglied ist unzulässig. Die Stimmenanzahl bemisst sich nach dem Verhältnis des Beitrages, den das Verbandsmitglied im Veranlagungsjahr an den Verband zu entrichten hat, zum Gesamtbeitragsaufkom-

men. Bei einem Betrag bis zu 10 Euro Beitrag hat das Verbandsmitglied eine Stimme. Für jeden angefangenen Betrag von weiteren 10 Euro Beitrag erhöht sich die Stimmenanzahl um eine weitere Stimme.

(3) Verbandsmitglieder gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 dürfen sich abweichend von Absatz 2 durch ein anderes Mitglied nach § 3 Absatz 2 vertreten lassen. Ein Mitglied nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 darf jeweils nur ein anderes Mitglied vertreten. Eine Vertretung durch Dritte ist nur zulässig, wenn es sich um nicht geschäftsfähige Personen oder bei juristischen Personen um deren gesetzlichen Vertreter handelt. Bei Eigentümergemeinschaften kann ein Miteigentümer bei Vorliegen der Vertretungsvollmacht die anderen Miteigentümer vertreten. Verbandsmitglieder gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 3 dürfen auf der Grundlage der für sie einschlägigen Organisationsvorschriften eine oder mehrere vertretungsberechtigte natürliche Personen in die Mitgliederversammlung entsenden. Der Verbandsvorsteher kann einen Nachweis über die Vertretungsbefugnis verlangen. Soweit die Verbandsmitglieder nach ihrem Organisationsrecht mehrere Vertreter in die Wahl im Rahmen der Mitgliederversammlung entsenden, bemisst sich die Stimmenzahl des Vertreters nach dem Verhältnis des Beitrages, den die jeweilige Dienststelle zu entrichten hat. Die Vertreter können uneinheitlich abstimmen und Stimmen können von einem Vertreter auf einen anderen Vertreter desselben Mitglieds übertragen werden.

(4) Mindestens sechs Wochen vor der Wahlversammlung informiert der Verbandsvorsteher die Mitglieder schriftlich über deren Stimmenanzahl auf der Grundlage der im Wahljahr festgesetzten Beiträge und die Anzahl der Mitglieder des Verbandsausschusses pro Wahlbezirk und gibt Gelegenheit zur Benennung von Kandidaten. Die Mitglieder können bis drei Wochen vor dem Wahltermin Wahlvorschläge schriftlich einreichen. Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zur Wahl und bestimmt den Ort der Wahlversammlung.

(5) Für die Beschlussfähigkeit der Wahlversammlung genügt die Anwesenheit von einem Zehntel der Mitglieder.

(6) Die Wahlversammlung wird durch den Verbandsvorsteher, bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter, geleitet.

(7) Gewählt wird in geheimer Wahl. Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Ist das im ersten Wahlgang bei niemandem der Fall, findet zwischen den beiden oder bei Stimmengleichheit mehrerer zwischen denjenigen Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei diesem zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Besteht auch dann noch Stimmengleichheit, entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.

(8) Die Wahl kann auch als Briefwahl durchgeführt werden.

(9) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(10) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Wahl und einem Vertreter eines Verbandsmitgliedes zu unterschreiben ist.

(11) Das Ergebnis der Wahl ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 12

Amtszeit des Verbandsausschusses

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Verbandsausschusses endet mit der landesweiten Wahl neuer Kommunalvertretungen.

(2) Innerhalb von sechs Monaten nach den Kommunalwahlen sind die Mitglieder des Verbandsausschusses neu zu wählen.

(3) Die Mitglieder des Verbandsausschusses führen nach Beendigung ihrer Amtszeit ihr Amt weiter, bis die Nachfolger für den Verbandsausschuss gewählt sind.

(4) Scheidet ein Mitglied des Verbandsausschusses vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, kann nur durch die Mitglieder des Wahlbezirkes, durch die der Vertreter gewählt wurde, ein neues Mitglied des Verbandsausschusses nachgewählt werden. Die Nachwahl erfolgt entsprechend der Wahlordnung.

§ 13

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten. Er beschließt nach den gesetzlichen Vorschriften über:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Verbandsvorstehers und dessen Stellvertreters,
2. die Änderungen der Satzung, des Unternehmens oder der Aufgaben des Verbandes und dessen Umgestaltung,
3. die Festsetzung und Änderung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
4. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
5. Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten im Verband,
6. die privatrechtlichen Rechtsgeschäfte zwischen den Mitgliedern des Vorstandes und dem Verband,
7. die Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse,
8. die Wahlordnung und die Geschäftsordnung des Verbandsausschusses.

§ 14

Sitzungen des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

(2) Der Verbandsvorsteher lädt schriftlich zu den Sitzungen des Verbandsausschusses ein. Die Ladungsfrist zur Sitzung des Verbandsausschusses beträgt zwei Wochen. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen enthalten. In dringenden Fällen kann der

Verbandsvorsteher kürzere Ladungsfristen bestimmen. Auf die verkürzte Ladungsfrist ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Sitzungen des Verbandsausschusses werden durch den Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, geleitet. Der Verbandsvorsteher und die übrigen Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstandes sind befugt, das Wort zu ergreifen.

(4) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Sitzung des Verbandsausschusses einberufen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder des Verbandsausschusses dies schriftlich und begründet gegenüber dem Verbandsvorstand beantragen.

(5) Über die Sitzung des Verbandsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss folgende Angaben enthalten:

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Namen des Vorsitzenden und der Anwesenden,
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse,
5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter und einem Mitglied des Verbandsausschusses zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

(6) Der Verbandsausschuss kann seine Tätigkeit in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 15

Beschließen im Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig und vollständig zu seiner Sitzung eingeladen wurde und gemäß §§ 49 Absatz 1 Satz 2, 48 Absatz 2 letzter Halbsatz WVG mindestens ein Zehntel der Mitglieder des Verbandsausschusses anwesend sind.

(2) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder der Verbandsausschuss nicht beschlussfähig, kann der Verbandsvorsteher zu einem anderen Tag mit der gleichen Tagesordnung erneut laden. Der Verbandsausschuss ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der neuen Ladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(3) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(4) Jedes Mitglied des Verbandsausschusses hat in der Sitzung des Verbandsausschusses Antrags- und Stimmrecht. Die Übertragung des Antrags- und Stimmrechts auf ein anderes Mitglied des Verbandsausschusses ist nicht zulässig.

(5) Der Verbandsausschuss beschließt mit der einfachen Mehr-

heit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit nicht gemäß § 58 Absatz 1 Satz 2 WVG eine Mehrheit von zwei Dritteln vorgeschrieben ist.

(6) Jedes Mitglied des Verbandsausschusses hat eine Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung; Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

§ 16

Öffentlichkeit der Sitzung des Verbandsausschusses

(1) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.

(2) Dabei gelten folgende Ausnahmen: Die Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer des Verbandes können an den Sitzungen des Verbandsausschusses teilnehmen. Sie haben uneingeschränktes Vorschlags- und Vortragsrecht. Der Verbandsvorsteher kann bestimmen, dass Vertreter der steuer- und rechtsberatenden Berufe an der Sitzung des Verbandsausschusses teilnehmen.

(3) Auch andere, als die in Absatz 2 genannten Personen, können an den Sitzungen des Verbandsausschusses ganz oder teilweise teilnehmen, wenn dem zuvor alle anwesenden Mitglieder des Verbandsausschusses zugestimmt haben.

(4) Bild- und Tonaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder des Verbandsausschusses vorher ausdrücklich zustimmen.

§ 17

Zusammensetzung des Vorstandes (§ 52 WVG)

Der Vorstand des Verbandes besteht aus acht Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher. Jeder Wahlbezirk wird durch ein Vorstandsmitglied vertreten. Vorstandsmitglied kann jede natürliche, geschäftsfähige Person sein, die nicht zugleich Mitglied im Verbandsausschuss ist.

§ 18

Wahl des Vorstandes (§ 53 WVG)

(1) Der Verbandsvorsteher und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden durch die stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsausschusses in der Sitzung des Verbandsausschusses gewählt. Die Stimmenanzahl regelt sich nach § 15 Absatz 6. Die Verbandsmitglieder und der amtierende Vorstand können Kandidaten zur Wahl des Verbandsvorstehers und des Vorstandes vorschlagen. Diese Vorschläge können bis drei Wochen vor dem Wahltermin schriftlich eingereicht werden.

(2) Gewählt ist, wer eine Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält.

(3) Der Stellvertreter des Verbandsvorstehers wird von den Mitgliedern des Verbandsausschusses aus der Mitte des Vorstandes gewählt. Der Kandidat wird durch den nach Absatz 1 gewählten

Vorstand vorgeschlagen. Erreicht er bei der Wahl nicht die einfache Mehrheit, schlägt der Vorstand dem Verbandsausschuss einen anderen Kandidaten vor.

(4) Näheres regelt eine Wahlordnung.

§ 19

Amtszeit des Vorstandes

(1) Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der landesweiten Wahl neuer Kommunalvertretungen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, muss spätestens auf der nächstfolgenden ordentlichen Sitzung des Verbandsausschusses für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied nachgewählt werden. Die Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn innerhalb von sechs Monaten ein neuer Vorstand zu wählen ist.

(2) Der Geschäftsführer zeigt der Rechtsaufsichtsbehörde Änderungen der Zusammensetzung des Vorstandes an.

(3) Der Vorstand führt nach Beendigung seiner Amtszeit seine Geschäfte weiter, bis durch den neuen Verbandsausschuss die Mitglieder des Vorstandes neu gewählt sind.

(4) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Rechtsaufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 20

Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Verbandes, für die nicht durch Gesetze oder Satzung der Verbandsausschuss zuständig ist.

(2) Er beschließt insbesondere über:

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- die Beauftragung des Prüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren,
- die Aufstellung der Gewässerunterhaltungspläne,
- Vorschläge zur Änderung und Ergänzung der Satzung,
- Entscheidungen zu Widersprüchen gegen die Beitragsveranlagung,
- die Erhebung von Beiträgen,
- die Erheblichkeitsgrenze bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben,
- die Aufstellung der Jahresrechnung,
- die Geschäfts- und Kassenordnung des Vorstandes,
- die Übertragung der Durchführung von Aufgaben auf den Geschäftsführer,

- das Vorliegen von Härtefällen nach § 32 Absatz 3, die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern auf Antrag nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 sowie freiwilligen Mitgliedern nach § 3 Absatz 3,
- die Durchführung einer Briefwahl zur Wahl der Ausschussmitglieder.

(3) Der Vorstandsvorsteher unterrichtet die Verbandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen über die Angelegenheiten des Verbandes.

§ 21

Sitzungen des Vorstandes

(1) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorstandsvorsteher, im Verhinderungsfalle durch den Stellvertreter, geleitet.

(2) Die Ladungsfrist zu den Sitzungen des Vorstandes beträgt zehn Tage. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(3) Jährlich sind mindestens drei Sitzungen abzuhalten.

(4) Der Vorstandsvorsteher lädt schriftlich zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen enthalten.

(5) Der Geschäftsführer und durch den Vorstandsvorsteher eingeladene Mitarbeiter und Berater können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Sie haben im Rahmen der Geschäftsordnung das ihnen dort eingeräumte Vortrags- und Vorschlagsrecht.

§ 22

Beschließen im Vorstand

(1) Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorstehers.

(2) Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes müssen mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein.

(3) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder der Vorstand nicht beschlussfähig, kann der Vorstandsvorsteher zu einem späteren Termin mit derselben Tagesordnung einladen. Der Vorstand ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

(4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind wirksam, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst werden (Umlaufverfahren).

(5) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorstandsvorsteher und einem weiteren

Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 14 Absatz 5 entsprechend. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 23

Gesetzliche Vertretung des Verbandes (§ 55 WVG)

(1) Der Vorstandsvorsteher vertritt zusammen mit dem Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung gemäß § 24 Absatz 1 Satz 3 handelt.

(2) Die Rechtsaufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

(3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.

§ 24

Dienstkräfte und Aufgaben des Geschäftsführers

(1) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer wird nach Beschluss des Vorstandes durch den Vorstandsvorsteher angestellt. Für alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein. Er leitet die Ausführung der pflichtigen und freiwilligen Aufgaben des Verbandes.

(2) Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Vorstandsvorsteher. Oberste Dienstbehörde des Geschäftsführers ist der Vorstand.

(3) Der Vorstand kann für die Arbeit des Geschäftsführers eine Geschäftsordnung beschließen.

(4) Der Verband kann Dienstkräfte im Rahmen eines Stellenplanes einstellen. Über den Stellenplan beschließt der Verbandsausschuss im Rahmen des Haushaltsplanes.

(5) Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

(6) Geschäftsführer oder andere Dienstkräfte des Verbandes können jeweils nicht Mitglied im Verbandsausschuss oder Vorstand sein.

§ 25

Wirtschaftsplan

(1) Der Haushalt des Verbandes ist nach Beschluss durch den Vorstand jährlich im Voraus zu planen. Bei Bedarf stellt der Vorstand Nachtragspläne auf. Über den Wirtschaftsplan beschließt der Verbandsausschuss.

(2) Der Wirtschaftsplan muss mindestens enthalten:

1. alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im folgenden Wirtschaftsplan gliedert nach:
 - a) Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung (§ 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgWG),
 - b) Unterhaltung der Gewässer der I. Ordnung (§ 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BbgWG),
 - c) durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragene Aufgaben (§ 79 Absatz 1 Satz 3, § 97 Absatz 3 Satz 1, § 126 Absatz 3 Satz 3 und 4 BbgWG),
 - d) freiwillige Aufgaben,
2. die Festsetzung des Jahresflächenbeitrages,
3. Kostenbeteiligungen von Vorteilshabenden und für Erschwernisse, Zuwendungen und sonstige Erträge,
4. die Entnahme aus und die Zuführung in die Rücklagen,
5. die Festsetzung der maximalen jährlichen Höhe von Kassenkrediten und Darlehen,
6. die Festsetzung der zulässigen Höhe über- und außerplanmäßiger Ausgaben und Festsetzung einer Erheblichkeitsschwelle für über- und außerplanmäßige Ausgaben.

§ 26

Grundsätze der Wirtschaftsführung

(1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Haushaltswirtschaft, das Rechnungswesen und der Jahresabschluss sind nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen. Für die Wirtschaftsführung gelten die §§ 238 bis 263 des Handelsgesetzbuches (HGB) entsprechend.

(3) Der Haushalt hat dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu genügen. Einnahmen und Ausgaben sollen in jedem Haushaltsjahr unter Berücksichtigung von Überträgen aus den Vorjahren ausgeglichen sein.

(4) Der Verband hat zur Sicherung des Haushaltes angemessene Rücklagen zu bilden. Er führt die Abschreibungen auf Anlagengegenstände einer Rücklage zu.

(5) Für die Erfüllung der in § 4 Absatz 1 genannten Pflichten dürfen keine Darlehen, die über eine Laufzeit von fünf Jahren hinausgehen, aufgenommen werden.

§ 27

Ermächtigung durch den Wirtschaftsplan

(1) Der Vorstand und der Geschäftsführer werden durch den Beschluss des Verbandsausschusses gemäß § 13 Nummer 3 über den Wirtschaftsplan ermächtigt,

1. die Verbandsbeiträge in der festgesetzten Höhe zu erheben,
2. geplante Ausgaben vorzunehmen,
3. Darlehen und Kassenkredite bis zur festgesetzten Höhe für den Verband aufzunehmen.

(2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Verband zur Zahlung verpflichtet ist, ein Zahlungsaufschub für den Verband wesentliche Nach-

teile nach sich ziehen würde und die zulässige Höhe der über- und außerplanmäßigen Ausgaben nicht überschritten wird.

(3) Über über- und außerplanmäßige Ausgaben entscheidet der Geschäftsführer, soweit sie nicht erheblich sind. Über erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zur zulässigen Höhe beschließt der Vorstand.

(4) Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind zulässig, wenn sie durch über- und außerplanmäßige Einnahmen oder Ausgabeneinsparungen in gleicher Höhe gedeckt sind.

(5) Wenn Mehrausgaben nicht durch Mehreinnahmen gedeckt sind und diese zu einer Beitragserhöhung führen oder die festgesetzte Höhe für Kassenkredite oder Darlehen überschritten wird, ist dem Verbandsausschuss unverzüglich ein Nachtragshaushalt zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 28

Rechnungsprüfung und Entlastung des Vorstandes

(1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Haushaltsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Wirtschaftsplan auf. Die Einnahmen und Ausgaben sind entsprechend § 25 Absatz 2 Nummer 1 getrennt darzustellen.

(2) Der Verband ist verpflichtet, den Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen.

(3) Der Vorstand beschließt über den Auftrag an einen Prüfer zur umfassenden Prüfung der Jahresrechnung. Eine erneute Bestellung desselben Prüfers ist zulässig; ist aber auf drei Haushaltsjahre hintereinander begrenzt. Die Prüfung schließt die Haushalts- und Rechnungsführung, die Rechtmäßigkeit der Beitrags- und Mehrkostenermittlung und die Rechtmäßigkeit der Beitragserhebung und Mehrkostenrechnungslegung ein.

(4) Der Vorstand nimmt das Prüfergebnis der Jahresrechnung zur Kenntnis und stellt die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung fest. Er legt zu seiner Entlastung die festgestellte Jahresrechnung zusammen mit dem Ergebnis des Prüfberichtes dem Verbandsausschuss vor; dieser beschließt sodann über die Entlastung des Vorstandes.

§ 29

Verbandsbeitrag (§§ 28, 29, 31 WVG)

(1) Die Mitglieder haben dem Verband Beiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.

(3) Die Beiträge werden einmal jährlich für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember des Beitragsjahres erhoben. Sie sind bis 30. Januar festzusetzen und sind in zwei gleichen Raten zum 1. April und zum 1. Oktober des Beitragsjahres zu zahlen. Verbandsbeiträge bis zu einem Jahresbeitrag von 2 500 Euro sind in einer Rate zum 1. April des Beitragsjahres zu zahlen.

§ 30

**Beitragsverhältnis, Kostenerstattung,
Ersatz von Mehrkosten**

(1) Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 bestimmt sich gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 BbgWG nach dem Verhältnis der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind. Die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb von Schöpfwerken und Stauanlagen im Sinne des § 78 Absatz 3 Satz 1 BbgWG sind unselbständiger Bestandteil der Gewässerunterhaltungskosten.

(2) Die Heranziehung für die durch die Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Mehrkosten richtet sich nach § 80 Absatz 1 Satz 2 sowie § 85 BbgWG.

(3) Für die Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 soll der entstandene Aufwand gemäß § 77 BbgWG auf diejenigen anteilig umgelegt werden, die zu nachhaltigen Abflussveränderungen nicht nur unwesentlich beigetragen haben.

(4) Die Kosten für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 trägt das Land Brandenburg.

(5) Für die dem Verband für die Durchführung freiwilliger Aufgaben gemäß § 4 Absatz 2 entstehenden Kosten sind Beiträge von den bevorteilten Mitgliedern nach §§ 28 Absatz 1, 30 Absatz 1 WVG und von Nichtmitgliedern nach §§ 28 Absatz 3, 30 Absatz 1 WVG zu erheben, soweit keine Erstattung durch einen Auftraggeber erfolgt.

(6) Der Beitrag für die freiwilligen Mitglieder bemisst sich nach § 30 WVG.

§ 31

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(1) Stichtag für die Ermittlung des Beitrages ist der 1. Januar des jeweiligen Beitragsjahres. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig bis zu dem Stichtag zu machen und den Verband bei den Festsetzungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen der für die Veranlagung maßgeblichen Umstände sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnis an die entsprechenden Änderungen bei der nächsten Beitragsveranlagung zu Grunde zu legen.

(2) Die in Absatz 1 Satz 2 und 3 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

(3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn

1. das Mitglied die Bestimmung des Absatzes 1 Satz 2 verletzt hat,

2. es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag eines Mitgliedes zu ermitteln.

§ 32

Erhebung der Verbandsbeiträge und der Mehrkosten

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid. Die Erhebung der Mehrkosten erfolgt durch Leistungsbescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt ein Prozent des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat vom Tag nach der Fälligkeit an gerechnet.

(3) Auf Antrag kann in besonderen Härtefällen ganz oder teilweise von der Verbandsbeitragszahlung befreit oder Ratenzahlung vereinbart werden.

(4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

(5) Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) durchgesetzt werden.

§ 33

Rechtsbehelfe

(1) Für die Rechtsbehelfe gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Gegen einen Beitrags- oder einen Leistungsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes Widerspruch eingelegt werden. Über einen Widerspruch beschließt der Vorstand. Der Widerspruch gegen einen Beitragsbescheid oder einen Leistungsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. Der Widerspruchsbescheid ist nach Beschluss durch den Vorstand vom Verbandsvorsteher und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 34

**Rechtsgeschäfte zwischen Verband und
Vorstandsmitgliedern**

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband bedürfen der Zustimmung des Verbandsausschusses und

der Rechtsaufsichtsbehörde, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

§ 35

Verschwiegenheitspflicht (§ 27 WVG)

(1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer und Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse, auch nach Beendigung des Amts- bzw. Dienstverhältnisses, Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Im Übrigen bleibt die Vorschrift des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 36

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des Verbandes werden durch den Geschäftsführer des Verbandes in geeigneter Weise vorgenommen. Hierzu kann er die Mitgliedsgemeinden bitten, die Bekanntmachung in der nach ihrer Hauptsatzung ortsüblichen Weise vorzunehmen.

(2) Wenn umfangreiche Unterlagen bekannt gemacht werden sollen, genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeiten, zu denen diese Unterlagen zur Einsichtnahme ausliegen.

(3) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

§ 37

Satzungsänderung

(1) Über die Änderung der Satzung beschließt der Verbandsausschuss. Anträge sind in der Einladung zur Sitzung des Verbandsausschusses vollständig bekannt zu geben. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung wird durch die Rechtsaufsichtsbehörde veranlasst.

§ 38

Rechtsaufsichtsbehörde (§ 72 WVG und § 1 GUVAV)

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des für Wasserwirtschaft zuständigen Ministeriums. Der Verbandsvorsteher lädt die Rechtsaufsichtsbehörde unter Angabe der Tagesordnung zu allen Sitzungen des Verbandsausschusses und des Ver-

bandsvorstandes unter Einhaltung der Ladungsfristen ein. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(2) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

§ 39

Zustimmung zu Geschäften (§ 75 WVG)

Eine Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 75 Absatz 1 Nummer 2 WVG und § 75 Absatz 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme von Darlehen bis zu einem Betrag von 200 000 Euro sowie für Kassenkredite bis zu einem Betrag von 100 000 Euro.

§ 40

Sprachform

Alle in dieser Satzung benutzten Personenbezeichnungen gelten sowohl in der männlichen wie auch in der weiblichen Form.

§ 41

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. November 2011 (ABl. S. 157), zuletzt geändert am 11. März 2014 (ABl. S. 583) außer Kraft.

Anlage 1: Mitgliederverzeichnis (Die Anlage wird zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.)

Anlage 2: Aufstellung der Wahlbezirke

Ausgefertigt:

Steinhöfel, 26. September 2018

Manfred Zalenga
Vorsteher

Jörg Bredow
Ausschussmitglied

Anlage 2: Aufstellung der Wahlbezirke

Wahlbezirk 1

Bundesrepublik Deutschland
Land Brandenburg
Sonstige Gebietskörperschaften für ihre Grundstücke

Wahlbezirk 2

Gemeinde Berkenbrück
Gemeinde Briesen
Gemeinde Jacobsdorf
Gemeinde Steinhöfel

Wahlbezirk 3

Stadt Frankfurt (Oder)
Stadt Müllrose
Gemeinde Zeschdorf
Gemeinde Treplin
Gemeinde Rauen
Gemeinde Spreenhagen
Gemeinde Gosen-Neu Zittau
Gemeinde Lietzen
Gemeinde Vierlinden
Gemeinde Falkenhagen

Wahlbezirk 4

Stadt Fürstenwalde
Gemeinde Bad Saarow

Gemeinde Reichenwalde
Gemeinde Langwahl
Gemeinde Wendisch-Rietz
Stadt Müncheberg

Wahlbezirk 5

Stadt Erkner
Gemeinde Rüdersdorf
Gemeinde Grünheide
Gemeinde Woltersdorf
Gemeinde Schöneiche
Gemeinde Rehfelde

Wahlbezirk 6

Stadt Storkow
Gemeinde Heidesee
Gemeinde Rietz-Neuendorf
Stadt Königs Wusterhausen

Wahlbezirk 7

Eigentümer von Grundstücken auf Antrag gemäß § 2 Absatz 1
GUVG

Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 15306 Fichtenhöhe und 15306 Lindendorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 13. November 2018

Die Firma Windmüllerei BLU Projekt GmbH, Wokreuter Weg 21 in 18246 Jürgenshagen beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 15306 Lindendorf, Gemarkung Libbenichen, Flur 1, Flurstück 594 und in 15306 Fichtenhöhe, Gemarkung Alt Mahlisch, Flur 1, Flurstück 47 zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs Enercon E-138 EP3 mit TES mit einem Rotormesser von 138,60 m, einer Nabenhöhe von 159,98 m und einer Gesamthöhe von 229,28 m über Grund. Die Nennleistung beträgt 3,5 MW je Anlage. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellflächen.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist im Dezember 2020 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 21. November 2018 bis einschließlich 20. Dezember 2018** im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und in der Amtsverwaltung Seelow-Land, Bauamt, Berliner Straße 31 a, Haus 1, Zimmer 6 und 7 in 15306 Seelow ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 21. November 2018 bis einschließlich 3. Januar 2019** unter Angabe der **Vorhaben-ID G06418** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei der Amtsverwaltung Seelow-Land, Berliner Straße 31 a in 15306 Seelow erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 12. März 2019 um 10 Uhr im Kreiskulturhaus Seelow, Erich-Weinert-Straße 13 in 15306 Seelow**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige An-

lagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigung für Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 14913 Niedergörsdorf OT Schönefeld

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 13. November 2018

Der Firma Energiequelle GmbH, Hauptstraße 44 in 15806 Zossen OT Kallinchen wird die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für drei von ursprünglich vier beantragten Windkraftanlagen auf den Grundstücken in der Gemarkung Schönefeld, Flur 1, Flurstücke 12/1, 20/1 und 28/1 erteilt. Die Genehmigung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb von drei baugleichen Windkraftanlagen des Typs Enercon E-141 EP4 mit einem Rotordurchmesser von 141 m, einer Nabenhöhe von 129 m, einer Gesamthöhe von 199,5 m, einer elektrischen Leistung von 4,2 MW und einem Schallleistungspegel von 105,5 dB(A). Weiterhin werden die Kranstellflächen und Zufahrtswege für die drei Anlagen genehmigt.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung mit Zulassung einer Abweichung zur Reduzierung der Abstandsflächen
- die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens
- die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung
- die luftfahrtrechtliche Zustimmung

und wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die sofortige Vollziehung der Genehmigung wurde angeordnet.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 15. November 2018 bis einschließlich 28. November 2018** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus, in der Gemeinde Niedergörsdorf, Bauamt, Dorfstraße 14 f in 14913 Niedergörsdorf und in der Stadt Treuenbrietzen, Bauverwaltung, Großstraße 105 in 14929 Treuenbrietzen aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von
zwei Windkraftanlagen in 16307 Tantow**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 13. November 2018

Die Firma EnBW Windkraftprojekte GmbH, Schelmenwasenstraße 15 in 70567 Stuttgart beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der Gemarkung Tantow, Flur 2, Flurstück 164 zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. (Az.: G08315)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.3 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 7 Absatz 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige An-

lagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Errichtung und Betrieb von 20 Windkraftanlagen
im Windpark Bahren West in 03159 Neiß-Malxetal
OT Jerischke**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 13. November 2018

Die Firma OSTWIND Erneuerbare Energien GmbH, Gesandtenstraße 3, 93047 Regensburg mit der Niederlassung in Potsdam, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in der Gemarkung Jerischke, Flur 1, Flurstück 26, Flur 12, Flurstücke 8, 9, 11 und 18 sowie Flur 13, Flurstücke 5, 16, 17, 20, 227 zwanzig Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Die Windkraftanlagen vom Typ VESTAS V150 mit drei Rotorblättern, haben eine Nabenhöhe von 166 m, einen Rotordurchmesser von 150 m und eine Gesamthöhe von 241 m zuzüglich 1,5 m Fundamenthöhung. Sie haben eine elektrische Leistung von je 5,4 MW. Zu jeder Windkraftanlage gehören Getriebe, Maschinenhaus, Stahlrohrturm, Fundament, Zuwegung und Kranstellfläche. Durch das Vorhaben ist Wald betroffen.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.1 G des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist im Dezember 2020 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 21. November 2018 bis einschließlich 20. Dezember 2018** im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus, im Amt Döbern-Land, Fachbereich Bauen, Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Schulweg 1, Zim-

mer 3.02 in 03130 Hornow-Wadelsdorf OT Hornow und in der Stadt Forst, Fachbereich Stadtentwicklung, 2. Obergeschoss, Cottbuser Straße 10 in 03149 Forst ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Boden, FFH-Schutzgebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung. Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) ist während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg veröffentlicht: <https://www.uvp-verbund.de/bb>.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 21. November 2018 bis einschließlich 21. Januar 2019** elektronisch an die E-Mail-Adresse T12@lfu.brandenburg.de oder schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei einer der vorgenannten Auslegungsstellen unter Angabe der Registriernummer **40.037.00/18/1.6.1G/T12** erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der Vorhaben-ID 037/18 verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 13. März 2019 um 10 Uhr im Sport-Casino des Vereinshauses des SV Dö-**

bern e. V., Jahnstraße 6, 03159 Döbern. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse in den Ausbildungsberufen der Geoinformationstechnologie im öffentlichen Dienst

Bekanntmachung der Landesvermessung
und Geobasisinformation
Vom 23. Oktober 2018

Auf Grund des § 40 Absatz 4 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 der Berufsbildungszuständigkeitsverordnung (BBiZV) setzt die Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg als zuständige Stelle nach § 7 Absatz 1 Nummer 6b BBiZV folgende Entschädigungsregelung fest:

1 Zweck, Anwendungsbereich

Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse in den Ausbildungsberufen der Geoinformationstechnologie im öffentlichen Dienst werden für

- a) Zeitversäumnisse und
- b) bare Auslagen

nach Maßgabe dieser Regelung entschädigt, soweit dies nicht von anderer Seite erfolgt.

2 Zeitversäumnis

Die Entschädigung für Zeitversäumnisse umfasst die Heranziehung zum Ehrenamt und schließt Sitzungen der Prüfungsausschüsse einschließlich Reise- und Wartezeiten sowie häusliche Vorbereitungen mit ein. Jede begonnene Stunde wird voll gerechnet, wenn die erbrachte ehrenamtliche Tätigkeit 30 Minuten überschreitet. Andernfalls beträgt die Entschädigung die Hälfte des sich für eine volle Stunde ergebenden Betrags.

2.1 Sitzungsentschädigung

Für die Teilnahme an Sitzungen zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Prüfungen erhalten Mitglieder der Prüfungsausschüsse, die nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, eine Entschädigung für den entgangenen Arbeitsverdienst von 19,00 Euro je Stunde, maximal jedoch für 8 Stunden pro Tag.

2.2 Erstellung von Prüfungsaufgaben

Die Entschädigung für die häusliche Erstellung von Prüfungsaufgaben einschließlich Musterlösungen beträgt für

- schriftliche Prüfungsleistungen 27,00 Euro je Stunde, die als Prüfungszeit nach der Verordnung über die Berufsausbildung in der Geoinformationstechnologie (GeoITAusbV) vorgesehen ist.
- praktische Prüfungsleistungen pauschal 150,00 Euro.
- mündliche Prüfungsleistungen pauschal 13,50 Euro.

2.3 Beurteilung von Prüfungsleistungen

Die Entschädigung für die häusliche Beurteilung beträgt für

- schriftliche Prüfungsleistungen pro Prüfungsarbeit und Mitglied 3,00 Euro je Stunde, die als Prüfungszeit nach der Verordnung über die Berufsausbildung in der Geoinformationstechnologie (GeoITAusbV) vorgesehen ist.
- praktische Prüfungsleistungen pro Prüfungsarbeit und Mitglied pauschal 7,50 Euro.

2.4 Entschädigungspauschale

Dem vorsitzführenden Mitglied des Prüfungsausschusses wird für die erforderlichen Vor- und Nacharbeiten bei Prüfungen eine Pauschalentschädigung von 27,00 Euro gezahlt.

3 Reisekosten

Die Erstattung der Reisekosten erfolgt nach den Maßgaben des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der jeweilig gültigen Fassung einschließlich hierzu ergangener Verwaltungsvorschriften und Durchführungshinweise.

4 Genehmigung, Inkrafttreten

Diese Entschädigungsregelung wurde vom Ministerium des Innern und für Kommunales mit Schreiben vom 20. September 2018 genehmigt. Sie wird im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht und tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Potsdam, den 23. Oktober 2018

Der Präsident des Landesbetriebes Landesvermessung und
Geobasisinformation Brandenburg

Prof. Christian Killiches

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes
Forst Brandenburg, Oberförsterei Lehnin
Vom 25. Oktober 2018

Der Antragsteller plant im Landkreis Potsdam-Mittelmark, Gemarkung Warchau, Flur 11, Flurstück 147, die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG auf einer Fläche von 7,1210 ha (Anlage eines Mischwaldes mit Waldrandgestaltung).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen von **2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 18. September 2018, Az.: LFB 13.03-7020-06/06/18 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entstehen Mischwaldflächen mit hohem ökologischem Wert in einem Gebiet wo die Gemeine Kiefer vorherrschend ist. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen im Vorhabensgebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen. Schutzgebiete sind nicht betroffen, es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Durch die geplante Maßnahme werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: www.forst.brandenburg.de unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03382 310 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Lehnin, Am Fischersberg 6, 14797 Kloster Lehnin, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim

Bestätigung der Jahresrechnung 2016 der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim

Vom 15. Oktober 2018

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim hat mit Beschluss-Nr. 01/2018 vom 15. Oktober 2018 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2016 bestätigt und mit Beschluss-Nr. 02/2018 vom 15. Oktober 2018 die Entlastung des Vorstandes sowie des Vorsitzenden der Regionalversammlung Uckermark-Barnim für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen.

Eberswalde, 15. Oktober 2018

Daniel Kurth
Vorsitzender der Regionalversammlung

Die Unterlagen liegen während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle, Am Markt 1 (Paul-Wunderlich-Haus), 16225 Eberswalde, aus. Um telefonische Voranmeldung unter 03334 214 1180 wird gebeten.

1. Nachtragshaushaltsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim für das Haushaltsjahr 2018

Vom 15. Oktober 2018

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Regionalversammlung vom 15. Oktober 2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf EUR
im Ergebnisplan				
ordentliche Erträge	491.200	1.800	11.700	481.300
ordentliche Aufwendungen	565.700	2.300	63.500	504.500
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Im Finanzhaushalt				
die Einzahlungen	492.000	11.200	11.700	491.500
die Auszahlungen	566.500	11.700	63.500	514.700
davon bei den:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	485.200	0	11.700	473.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	559.700	500	63.500	496.700
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.800	11.200	0	18.000
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.800	11.200	0	18.000
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht verändert.

mark-Barnim von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

(2) Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim bedürfen, wird nicht geändert.

(3) Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden nicht verändert.

§ 4

Die Höhe der Umlagen für die Regionale Planungsstelle nach § 16 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim wird nicht geändert.

Eberswalde, den 15. Oktober 2018

Daniel Kurth
Vorsitzender der Regionalversammlung

§ 5

(1) Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Regionale Planungsgemeinschaft Ucker-

Die Unterlagen liegen während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle, Am Markt 1 (Paul-Wunderlich-Haus), 16225 Eberswalde, aus. Um telefonische Voranmeldung unter 03334 214 1180 wird gebeten.

**Haushaltssatzung
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Uckermark-Barnim für das Haushaltsjahr 2019**

Vom 15. Oktober 2018

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Regionalversammlung vom 15. Oktober 2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

(1) im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	482.400,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	587.200,00 €

festgesetzt.

(2) Von den Einzahlungen und Auszahlungen des **Finanzhaushaltes** entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	473.500,00 €
---	--------------

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	578.300,00 €
---	--------------

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	23.000,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	23.000,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf **0,00 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage für die Regionale Planungsstelle nach § 16 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ucker-

mark-Barnim wird gemäß Beschluss der Regionalversammlung vom 15. Oktober 2018 wie folgt veranschlagt:

Landkreis Barnim	6.250,00 €
Landkreis Uckermark	6.250,00 €

Die Zahlung der Umlage ist zum 30. März 2019 fällig.

§ 5

(1) Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

10.000,00 €

festgesetzt.

(2) Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes der Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim bedürfen, wird auf

15.000,00 €

festgesetzt.

(3) Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

(a) bei der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis um 30.000,00 € und

(b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen von mehr als 5.000,00 € des Haushaltsansatzes in einzelnen Konten

festgesetzt.

Eberswalde, den 15. Oktober 2018

Daniel Kurth
Vorsitzender der Regionalversammlung

Die Unterlagen liegen während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle, Am Markt 1 (Paul-Wunderlich-Haus), 16225 Eberswalde, aus. Um telefonische Voranmeldung unter 03334 214 1180 wird gebeten.

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen**Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:**

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)**Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 9. Januar 2019, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Ziltendorf Blatt 1761** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Ziltendorf, Flur 2, Flurstück 976, Gebäude- und Freifläche, Lindower Str. 14 a, Größe: 740 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.08.2017 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 48.000,00 EUR.

Nutzung: mit einem Gewerbeobjekt bebautes Grundstück
Postanschrift: Lindower Straße 14 a, 15295 Brieskow-Finkenheerd OT Ziltendorf

Az.: 3 K 62/17

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Stellenausschreibung Nr. 20-03/2018

Im **Ministerium für Wirtschaft und Energie** des Landes Brandenburg in Potsdam ist ab sofort der Dienstposten

der Leiterin/des Leiters der Abteilung 3 „Energie und Rohstoffe“

zu besetzen.

Aufgabengebiet:

Führung und Management der aus fünf Referaten bestehenden Abteilung mit im Wesentlichen folgenden Zuständigkeiten:

- Grundsatz, Energierecht
- Erneuerbare Energieerzeugung
- Konventionelle Energieerzeugung, Rohstoffe
- Energieinfrastruktur, Speicher
- Energieeffizienz, Energietechnik

Arbeitsort ist Potsdam.

Anforderungen:

Von der Bewerberin/dem Bewerber werden in besonderem Maße Kommunikationsfähigkeit, Verhandlungsgeschick, Durchsetzungsvermögen, Entscheidungsfreudigkeit, Konflikt-, Kritik-, Team- und Motivationsfähigkeit sowie die Fähigkeit zu zielgerichteter und kooperativer Mitarbeiterführung erwartet.

Darüber hinaus muss die Bewerberin/der Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:

- abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium, möglichst mit wirtschaftlichem/technischem Bezug, oder juristische Ausbildung mit der Befähigung zum Richteramt
- Führungs- sowie Berufserfahrung in einer leitenden Position (innerhalb der Landesregierung mind. Besoldungsgruppe B 2 bzw. entspr. außertariflicher Vertrag)

Schließlich sind die nachfolgenden Kenntnisse und Erfahrungen notwendig:

- sehr gute Kenntnisse der einschlägigen energierechtlichen Zusammenhänge
- energiepolitische Kenntnisse
- Verständnis für politische Prozesse und schnelle Auffassungsgabe
- Erfahrungen und Kompetenz in der Zusammenarbeit mit politischen Gremien

Vorausgesetzt werden ferner die ausgeprägte Fähigkeit zu analytischem und konzeptionellem Denken, ein präzises, differenziert und stilsicher formulierendes Ausdrucksvermögen, ein hohes Maß an Eigeninitiative, überdurchschnittliche Einsatzbe-

reitschaft und Belastbarkeit sowie die Fähigkeit zu ziel- und ergebnisorientiertem Handeln.

Entgelt/Besoldung:

Der Dienstposten ist nach BesGr. B 5 BbgBesO bewertet.

Eine Beamtin/ein Beamter, die/der nicht bereits nach der BesGr. B 5 BbgBesO besoldet wird, wird nach § 120 Absatz 1 Nummer 1 des Landesbeamtengesetzes unter Fortdauer des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit für die Dauer von zwei Jahren in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen.

Das Beschäftigungsverhältnis einer Bewerberin/eines Bewerbers, die/der die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für eine Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe nicht erfüllt und bislang nicht in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zum Land Brandenburg steht, wird in entsprechender Anwendung des § 31 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) zunächst für die Dauer von zwei Jahren befristet. Es wird ein außertarifliches Entgelt der Entgeltgruppe AT 5 (einsehbar auf den Internetseiten der Zentralen Bezügestelle Brandenburg) vereinbart. Das Entgelt ist Tabellenentgelt im Sinne des TV-L. Bei Bewährung wird das Beschäftigungsverhältnis nach Ablauf von zwei Jahren unbefristet fortgesetzt.

Eine Bewerberin/ein Bewerber, die/der die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für eine Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe nicht erfüllt und bislang in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zum Land Brandenburg steht, erhält für die Dauer von zwei Jahren in entsprechender Anwendung des § 31 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) eine außertarifliche Zulage. Diese bemisst sich als Differenz zwischen dem bisherigen Tabellenentgelt und dem außertariflichen Entgelt der Entgeltgruppe AT 5. Bei Bewährung wird die Führungsposition nach Ablauf von zwei Jahren auf Dauer unbefristet übertragen und ein ihr entsprechendes außertarifliches Entgelt vereinbart.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass vor der Einstellung eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird. Des Weiteren wird die Bereitschaft des Bewerbers zu einer Sicherheitsüberprüfung nach dem Brandenburgischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz vorausgesetzt.

Das Ministerium für Wirtschaft und Energie strebt die Erhöhung des Anteils von Frauen in Führungspositionen an und fordert Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich; flexible Arbeitszeiten sind gegeben.

Bei gleicher Eignung und Befähigung werden Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **28. November 2018** unter Angabe der **Kennziffer 20-03/2018** an das

Ministerium für Wirtschaft und Energie
Personalreferat
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam.

Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung die folgenden Unterlagen bei:

- ein aussagekräftiges Anschreiben,
- einen aktuellen Lebenslauf,
- die Nachweise betreffend Ihres Schul- und Studienabschlusses,
- Arbeitszeugnisse,
- ggfs. weitere Nachweise, sofern sie Ihre Qualifikation für das Aufgabengebiet belegen,
- ggfs. Einverständnis zur Einsichtnahme in die Personalakte.

Bitte beachten Sie, dass sämtliche Unterlagen in deutscher Sprache bzw. Übersetzung eingereicht werden müssen. Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir, eine beglaubigte Übersetzung ihres Bildungsabschlusses sowie den Nachweis der Gleichwertigkeit einzureichen.

Die Bewerbungsunterlagen werden grundsätzlich nicht zurückgeschickt. Verzichten Sie daher bitte auf das Einreichen von Bewerbungsmappen und reichen Sie keine Originale ein. Sollten Sie eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen wünschen, legen Sie bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei. Anderenfalls werden die Bewerbungsunterlagen gemäß den datenschutzrechtlichen Regelungen vernichtet. Bewerbungskosten werden nicht erstattet.

Informationen zum Datenschutz sind unter folgendem Link einzusehen: <https://mwe.brandenburg.de/de/bb1.c.531682.de#>

Für Rückfragen und Auskünfte steht Ihnen Frau Lehmann unter der Telefonnummer 0331 866 1628 gern zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein Hedwig-Bollhagen-Gesellschaft e. V., eingetragen beim Amtsgericht Potsdam unter dem Aktenzeichen VR 7103, Nr. 3, Geschwister-Scholl-Str. 36, Fasanerie, 14571 Potsdam ist mit einstimmigem Beschluss der Mitgliederversammlung am 8. November 2015 aufgelöst worden.

Die Gläubigerinnen/Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

- Liquidator:
1. Herr Dr. Heinz Schönemann, 1. Vorsitzender
Geschwister-Scholl-Str. 36, Fasanerie
14571 Potsdam
 2. Herr Andreas Kalesse, stellv. Vorsitzender
Billstedter Pfad 2, 13591 Berlin

Der Verein move mentem e. V., c/o BTU Cottbus-Senftenberg, Universitätsplatz 1, 01968 Senftenberg ist am 29.05.2018 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen/Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Thomas Elfert, Rudolf-Breitscheid-Str. 68, 03046 Cottbus

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.